Vorlage Nr. 2018/134 HAUPT- UND PERSONALAMT

GS
Balingen, 03.05.2018

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gemeinderat	**öffentlich**	am 05.06.2018	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Wahl des Ortsvorstehers und der/des 1. und 2. Stellvertreterin/Stellvertreters der Ortschaft Erzingen

Beschlussantrag:

Wahl des Ortsvorstehers und der/des 1. und 2. Stellvertreterin/Stellvertreters des Stadtteils Erzingen in jeweils separaten Wahlgängen gemäß § 37 Abs. 7 Gemeindeordnung.

Finanzielle Auswirkungen:

Ehrenamtliche Entschädigung für den Ortsvorsteher nach der Satzung der Stadt Balingen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Sachverhalt:

1. Ortsvorsteher

   Da Herr Carsten Stuck auf eigenen Wunsch zum 05.06.2018 aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsvorsteher des Stadtteils Erzingen ausscheiden wird, hat der Ortschaftsrat Erzingen in seiner Sitzung am Mittwoch, 16. Mai 2018 folgenden Personalvorschlag für das Amt des Ortsvorstehers gewählt:

- Zum Ortsvorsteher des Stadtteils Erzingen wird Herr Frank Feuser (bisher 1. Stellvertreter) vorgeschlagen

2. Stellvertreter/innen

   Durch die Wahl des bisherigen 1. Stellvertreters zum Ortsvorsteher sind auch die Stellvertreter/innen neu zu wählen. Der Ortschaftsrat Erzingen hat in seiner Sitzung am Mittwoch, 16. Mai 2018 aus seiner Mitte folgende Stellvertreter/innen vorgeschlagen:

   1. Stellvertreterin: Frau Ute Hettel (bisher 2. Stellvertreterin)
   2. Stellvertreter: Herr Thomas Sautter

3. Wahl

   Der Ortsvorsteher sowie die Stellvertreter/innen sind nun vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 7 der Gemeindeordnung zu wählen. D. h diese Wahl ist grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln durchzuführen und die zu Wählenden brauchen mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder (absolute Mehrheit).

   Der Ortsvorsteher sowie jede/r einzelne Stellvertreter/in sind jeweils in einem besonderen Wahlgang zu wählen.

   Bei der Wahl der Ortsvorsteher und deren Stellvertreter/innen sind Wahlbewerber/innen, die gleichzeitig Gemeinderäte sind, stimmberechtigt. Es liegt keine Befangenheit vor.

   Die Amtszeit des Ortsvorstehers und seiner Stellvertreter/innen endet mit Ablauf der Amtszeit der Ortschaftsräte.

Markus Beilharz